

Reglement betreffend die Übernahme von Verfahrens- und Parteikosten von Mitarbeitenden der ETH Zürich

vom 20. Juni 2019

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 48 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001 (PVO-ETH)¹ und Art. 22 Professorenverordnung ETH²,

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ETH Zürich (nachfolgend «Mitarbeitende»), die infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei der ETH Zürich in ein Zivil-, Verwaltungsgerichts- oder Strafverfahren verwickelt werden oder ein solches berechtigterweise anstrengen. Es regelt die Voraussetzungen zur ganzen oder teilweisen Übernahme von Verfahrens- und Parteikosten und das dazu notwendige Verfahren.

Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

¹Die ETH Zürich erstattet gestützt auf ein gutgeheissenes begründetes schriftliches Gesuch nach Art. 4 dieses Reglements mindestens die den Mitarbeitenden entstandenen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.

²Voraussetzungen dafür sind:

- a. der/die Mitarbeitende ist in ein Zivil-, Verwaltungsgerichts-³ oder strafrechtliches Verfahren verwickelt und es besteht ein Interesse der ETH Zürich an der Verfahrensführung und
- b. der/die Mitarbeitende hat die zum Verfahren führende Handlung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen;
- c. es ist kein Verfahren, welches der/die Mitarbeitende gegen die ETH Zürich führt, z.B. keine personalrechtliche Streitigkeit (z.B. Anfechtung einer Kündigungsverfügung, Lohnstreitigkeiten).⁴

³ Grundsätzlich werden auf begründetes Gesuch hin nur Kostengutsprachen für Verfahrens- und Parteikosten mittels Kostendach geleistet⁵. Ausnahmsweise können anstelle von Kostengutsprachen Kostenvorschüsse vereinbart werden⁶. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Kosten erstattet bzw. mit Kostenvorschüssen verrechnet.⁷

¹ SR 172.220.113

² SR 172.220.113.40

³ Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht. Betr. interne Untersuchungen gemäss Art. 58 und Art. 58 a PVO-ETH (Administrativ- und Disziplinaruntersuchung) vgl. Art. 3

⁴ Vorbehalten sind Partei- und Verfahrenskostenentscheide des urteilenden Gerichtes.

⁵ vgl. Art. 4 und 5

⁶ vgl. Art. 6

⁷ vgl. Art. 7

Art. 3 Umfang und Arten der Kostenübernahme

¹Neben einer anwaltschaftlichen Vertretung können Verfahrenskosten und Gerichtskostenvorschüsse durch die ETH Zürich übernommen werden.

²Für eine anwaltschaftliche Vertretung erstattet die ETH Zürich einen Stundenansatz von maximal CHF 350 zuzüglich Mehrwertsteuer und 3% Barauslagen.

³Medien- und Kommunikationsberatung sowie andere nicht juristische Leistungen werden durch die ETH Zürich nicht übernommen.

⁴Grundsätzlich erfolgt eine nachträgliche Kostenerstattung nach Abschluss des Verfahrens. Ausnahmen sind in Abs. 5 und Art. 6 geregelt.

⁵In besondere Fällen stellt der Rechtsdienst eine externe anwaltliche Vertretung sicher oder leistet generelle Kostengutsprachen⁸.

⁶Suchen Mitarbeitende aus eigenem Antrieb in eigenem Ermessen anwaltschaftliche Beratung im engeren oder weiteren Zusammenhang der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei der ETH Zürich, tragen sie entsprechende Kosten vorbehältlich Gutheissung eines Kostenübernahmeantrags gemäss Art. 4 ff. selbst.

Art. 4 Gesuch um Kostengutsprache

¹Der/die Mitarbeitende, welche/r einer anwaltlichen Unterstützung im Sinne dieses Reglements bedarf, beantragt die Kostengutsprache frühzeitig, spätestens 30 Tage nachdem ein Zivil-, Verwaltungsgerichts- oder Strafverfahren erstinstanzlich mittels Entscheid/Urteil abgeschlossen wurde und er/sie vom Verfahrensabschluss Kenntnis erhalten hat.

²Das Gesuch ist an die Leiterin oder den Leiter Rechtsdienst zu stellen und enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller,
- b. Beschreibung der Sachlage (Verfahren, Hintergrund, Begründung und Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs.2).

Art. 5 Entscheid über die Kostengutsprache

¹Auf der Basis des Gesuchs nimmt der Rechtsdienst eine Erstbeurteilung inklusive Kostenschätzung vor.

²Betragen die voraussichtlichen Kosten⁹ bis zu CHF 10'000, entscheidet die Leiterin oder der Leiter Rechtsdienst über eine entsprechende Kostengutsprache.

³Betragen die zu erwartenden Kosten mehr als CHF 10'000 und/oder handelt es sich um eine Situation mit Eskalations- und/oder Reputationsschadenpotential, entscheidet der Präsident.

⁴Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch den Rechtsdienst mitgeteilt (Briefform).

⁵Der Entscheid bezieht sich auf ein konkretes Verfahren gemäss Art. 48 PVO-ETH bzw. Art. 22 Professo-
renverordnung ETH und beinhaltet eine Kostengutsprache mittels Kostendach für alle Kostenarten ge-
mäss Art. 3 Abs. 1.

⁸Insbesondere gemäss Art. 58 und Art. 58a PVO-ETH 8 (Administrativ- und Disziplinaruntersuchung). Im Falle einer Administrativuntersuchung insbesondere gemäss Art. 27h Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung RVOV, SR 172.010.1, wenn eine Begleitung zu Befragungen inkl. deren Vorbereitung als sinnvoll und gerechtfertigt erscheint.

⁹vgl. Art. 3 Abs. 1

Art. 6 Kostenvorschuss und -vereinbarung

¹Nach dem Entscheid über die Kostengutsprache kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegebenenfalls bei der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst ein begründetes Gesuch auf Auszahlung eines Vorschusses stellen. Über das Gesuch entscheidet die gemäss Art. 5 zuständige Instanz.

²Wird eine Vorschusszahlung gewährt, wird dies in einer Vereinbarung zwischen dem Rechtsdienst und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich festgehalten. Die Vereinbarung weist explizit auf den Rückforderungsvorbehalt¹⁰ hin.

³Zeichnet sich ab, dass die Kosten den verfügbaren Höchstbetrag überschreiten werden, ist rechtzeitig Antrag auf eine Erhöhung des Kostendachs zu stellen.

Art. 7 Kostenabrechnung

¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist nach Erhalt einer Kostengutsprache verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter Rechtsdienst vierteljährlich eine detaillierte Aufstellung der Kosten vorzulegen.

²Nach Vorliegen des Verfahrensentscheids bzw. nach Verfahrensabschluss¹¹ ist eine Zusammenstellung mit den aufgelaufenen Kosten sowie allfälligen Kostenerstattungen und Vorschüssen mit allen Belegen beim Rechtsdienst einzureichen.

³Die Überprüfung der geltend gemachten Anwaltskosten auf Notwendigkeit und Angemessenheit wird durch den Rechtsdienst vorgenommen.

⁴Auf Basis der Endabrechnung werden Kosten erstattet oder Rückforderungen gestellt.

Art. 8 Rückforderungsvorbehalt

Ergibt das Verfahren, dass der/die Mitarbeitende der ETH Zürich die zum Verfahren führende Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen hat, kann sie auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Rechtsdienst von der ETH Zürich zur Rückerstattung der erhaltenen Kostenvorschüsse verpflichtet werden.

Art. 9 Verfahrensfortführung

Wird ein Verfahren gemäss Art. 1 über eine erste Instanz hinaus weitergezogen, erfolgt auf entsprechendes Gesuch des/der ETH-Mitarbeitenden hin eine neue Beurteilung sinngemäss gemäss den Art. 4 ff.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁰ vgl. Art. 8

¹¹ vgl. Art. 4 Abs.1